

INFORMATIONSBLATT

SPARBUCH Gesperrte Spareinlage 48 Monate

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE KASTELRUTH - ST. ULRICH GEN.
O.-V.-WOLKENSTEIN-STR. 9/A - 39040 - KASTELRUTH
Tel: 0471/711711
Fax: 0471/705375
E-Mail: kastelruth.stulrich@raiffeisen.it
PEC: pec08056@raiffeisen-legalmail.it
Webseite: www.raiffeisen.it/kastelruth-stulrich

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 3650-9.0
dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD
Nr. 415/96 angeschlossen
Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

WAS IST DAS SPARBUCH

Mit der Spareinlage erwirbt die Bank das Eigentum der vom Kunden hinterlegten Gelder, wobei diese sich verpflichtet, auf Anfrage des Kunden (freie Spareinlage) oder zur vereinbarten Fälligkeit (gesperrte Spareinlage mit bestimmter Fälligkeit) diese zurückzuzahlen. Mit der Spareinlage ist ein Sparbuch verbunden, das auf den Namen lautet und bei jedem Geschäftsfall vorgelegt werden muss. Auf diesem Sparbuch werden die Einzahlungen und Abhebungen vermerkt.

Die Abhebungen können vom Inhaber der Geschäftsbeziehung oder von einem von diesem ausdrücklich Beauftragten durchgeführt werden.

Mindestvoraussetzungen für die Eröffnung der gesperrten Spareinlage: Umschichtung von Staatspapieren in der selben Höhe wie Abschluss der gesperrten Spareinlage.

Hauptrisiken (allgemeine und spezifische):

- Möglichkeit der Abänderung der wirtschaftlichen Bedingungen (Habenzinssatz, Kommissionen und Spesen) zu Ungunsten des Kunden, falls vertraglich vorgesehen.
- Das Hauptrisiko ist das Adressenausfallrisiko, d. h. die Möglichkeit, dass die Bank nicht in der Lage ist, dem Inhaber des Sparbuchs den verfügbaren Saldo teilweise oder ganz zurückzuzahlen. [Aus diesem Grund ist die Bank Mitglied des Sicherungssystems (Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken), das jedem Sparbuchinhaber eine Deckung bis zu 100.000,00 Euro sichert.]

Die über den Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehenden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen können in Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD - Bank Recovery and Resolution Directive) zur Vorbeugung und den Umgang mit Krisen von Banken und Wertpapierfirmen ab 01.01.2016 dem sog. "Bail-in" unterworfen werden. Entsprechend würden die genannten Einlagen im Falle der Abwicklung der Bank in der Rangordnung nach i) Aktien und anderen Kapital verkörpernden Instrumenten, ii) nachrangigen Anleihen und iii) nicht nachrangigen Anleihen, Zwischenbankeneinlagen und jenen von Großunternehmen, zur Abdeckung der Verluste der Bank herangezogen werden.

Detaillierte Informationen erfährt der Kunde im Blatt "Neue europäische Regelung zum Umgang mit Banken Krisen", das in allen Filialen der Bank zur Verfügung steht und auf der Internetseite der Bank (www.raiffeisen.it/kastelruth-stulrich) konsultiert werden kann.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Sperre

Die Spareinlage ist für 48 Monate gesperrt.

KOSTENPOSTEN

Zinssatz vor Abzug des Steuerrückbehalts (im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß)

Nominalzinssatz variabel verzinst

Jährlicher indexierter Nominalzinssatz	Beispiel am 01.06.2026: 2,756 Prozent
Berechnung des jährlichen Zinssatzes	Euribor 12 Monate act/360 Durchschnitt im April / Oktober
Periodizität der Anpassung an den Referenzzinssatz	semestral am Monatsletzten der Monate April / Oktober
Referenzzinssatz	"Euribor 12 Monate act/360" Durchschnitt im April 2026 (2,75600 Prozent) Der "Euribor 12 Monate act/360" wird in der Fachpresse (im "Il Sole 24 Ore") veröffentlicht. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht mehr wie heute erhoben wird, vereinbaren die Parteien, dass als Ersatzreferenzzinssatz jener zur Anwendung kommt, der von der Bank anhand ihres Notfallplans gemäß Art. 28 (2) EU-Verordnung 2016/1011 bestimmt wird. Der Spread und die Rundung bleiben unverändert. Der genannte Notfallplan ist auf der Internetseite der Bank veröffentlicht und abrufbar.
Schwelle, die der Zinssatz nicht unterschreitet	0,300 Prozent
Höhe des effektiven Jahreszinssatzes bei jährlicher Kapitalisierung der Zinsen (variabel verzinst)	2,756 Prozent
Jährlicher Strafzinssatz auf die Beträge, die vor Fälligkeit der Vinkulierung behoben werden (unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit und maximal im Ausmaß der Nettozinsen)	1,000 Prozent

Nominalzinssatz zeitlich gestaffelt**Zinssatz vor Abzug des Steuerrückbehalts (im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß) ab Sparsbuchneuanlage für 48 Monate**

Jährlicher indexierter Nominalzinssatz	Beispiel am 01.06.2026: 2,756 Prozent
Berechnung des jährlichen Zinssatzes	Euribor 12 Monate act/360 Durchschnitt im April / Oktober
Periodizität der Anpassung an den Referenzzinssatz	semestral am Monatsletzten der Monate April / Oktober
Referenzzinssatz	"Euribor 12 Monate act/360" Durchschnitt im April 2026 (2,756 Prozent) Der "Euribor 12 Monate act/360" wird in der Fachpresse (im "Il Sole 24 Ore") veröffentlicht. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht mehr wie heute erhoben wird, vereinbaren die Parteien, dass als Ersatzreferenzzinssatz jener zur Anwendung kommt, der von der Bank anhand ihres Notfallplans gemäß Art. 28 (2) EU-Verordnung 2016/1011 bestimmt wird. Der Spread und die Rundung bleiben unverändert. Der genannte Notfallplan ist auf der Internetseite der Bank veröffentlicht und abrufbar.
Schwelle, die der Zinssatz nicht unterschreitet	0,300 Prozent
Jährlicher Strafzinssatz auf die Beträge, die vor Fälligkeit der Vinkulierung behoben werden (unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit und maximal im Ausmaß der Nettozinsen)	1,000 Prozent

anschließend	
Jährlicher Nominalzinssatz	0,300 Prozent
Höhe des effektiven Jahreszinssatzes bei jährlicher Kapitalisierung der Zinsen	0,300 Prozent
Jährlicher Strafzinssatz auf die Beträge, die vor Fälligkeit der Vinkulierung beboben werden (unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit und maximal im Ausmaß der Nettozinsen)	1,000 Prozent
Spesen	
Maximale Spesen für jede Handlung oder Intervention in Bezug auf Amortisierungsverfahren (beinhaltet nicht Spesen, die direkt für das Amortisierungsverfahren anfallen; diese sind vom Kunden zusätzlich zu begleichen)	350,00 Euro
Aushändigung von Unterlagen (pro Dokument)	3,00 Euro
Nachforschungen im Auftrag des Kunden (pro Stunde)	30,00 Euro

Steuern	
Stempelsteuer	in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe

Tageslimit	
Vorankündigung für Behebungen über dem verfügbaren Tageslimit	5 Banktage

Kapitalisierung der Zinsen	
Die Zinsen werden am 31.12. jeden Jahres kapitalisiert. Für die Zinsrechnung wird vom Kalenderjahr (365 Tage) ausgegangen.	

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Ist das Sparbuch nicht gesperrt, steht es dem Kunden und der Bank zu, jederzeit ohne Straf- und Abschlussgebühren, mittels schriftlicher Mitteilung und mit einer Vorankündigungsfrist von 1 Tagen vom Sparbuchvertrag zurückzutreten. Bei Vorhandensein eines berechtigten oder eines rechtfertigenden Grundes ist der Rücktritt auch ohne Vorankündigung zulässig. Ist das Sparbuch auf bestimmte Zeit gesperrt, kann für diesen Zeitraum nicht vom Vertrag zurückgetreten werden.

Maximalfrist für die Beendigung der Vertragsbeziehung

Die Vertragsbeziehung endet mit der Rückgabe des Sparbuchs. Die Beendigung erfolgt sofort, wenn der Sparbuchbetrag das verfügbare Tageslimit nicht überschreitet, ansonsten gilt eine Vorankündigung von 1 Tagen.

Beschwerden

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE KASTELRUTH - ST. ULRICH GEN., O.-V.-WOLKENSTEIN-STR. 9/A, 39040 KASTELRUTH, pec08056@raiffeisen-legalmail.it, kastelruth.stulrich@raiffeisen.it, Fax: 0471/705375).

Sollte der Kunde innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Kapitalisierung der Zinsen	Periodizität, mit welcher die Zinsen der Einlage gutgeschrieben werden und
-----------------------------------	--

	somit weitere Zinsen produzieren.
Spesen für den Abschluss	Bei der periodischen Regulierung der Zinsen und Spesen belastete Beträge.
Wertstellung	Datum, mit welchem der Zinslauf beginnt.

INFORMATIONSBogen FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Die Einlagen bei der RAIFFEISENKASSE KASTELRUTH - ST. ULRICH GEN. sind geschützt durch:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo (FGD) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Bank (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei derselben Bank haben:	Alle Ihre Einlagen bei derselben Bank werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2).
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen unterhalten:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3).
Erstattungsfrist bei Zwangsauflösung der Bank:	Sieben Werktage
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo Via d'Azeglio, 33, 00184 Rom Tel.: +39 06/9293 5629 E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it PEC: info.fongar@pec.fgd.bcc.it
Für weitere Informationen:	www.fgd.bcc.it

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem.

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen und vertraglichen Sicherungssystem gedeckt, das offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihrer Bank werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze.

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil eine Bank ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei derselben Bank gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm 100.000 Euro erstattet.

Die Einlagen auf einem Konto, dessen Inhaber zwei oder mehrere Personen als Beteiligte einer Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, werden zum Zweck der Berechnung des Höchstbetrags von 100.000 Euro behandelt, als ob es sich um Einlagen eines einzigen Einlegers handeln würde.

In einigen Fällen sind Einlagen über die 100.000 Euro hinaus gesichert. Der Höchstwert in Höhe von 100.000 Euro gilt nicht bei Einlagen von natürlichen Personen in den neun Monaten nach Gutschrift oder dem Moment, ab welchem die Beträge verfügbar sind, soweit diese Beträge folgenden Umständen entspringen:

- Geschäfte in Bezug auf die Übertragung oder die Bestellung von dinglichen Rechten auf Liegenschaften, die dem Wohnzweck dienen;
- Scheidung, Pensionierung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Tod;
- Die Bezahlung von Versicherungsleistungen, Entschädigungen und Schadenersatz in Bezug auf Schäden aufgrund von Umständen, die vom Gesetz als Vergehen gegen die Person angesehen werden, oder wegen ungerechter Haft. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten.

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

(4) Erstattung.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:

Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo,
Via d'Azeglio, 33,
00184 Rom
Tel.: +39 06/9293 5629
E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it
PEC: info.fongar@pec.fgd.bcc.it
Website: www.fgd.bcc.it

Der Einlagensicherungsfonds wird Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) innerhalb von sieben Werktagen erstatten, die ab Wirksamkeit der Zwangsauflösung laufen, ohne dass hierfür ein Antrag an das Sicherungssystem notwendig ist. Der Einleger kann in diesem Falle direkt bei einem der Bankschalter vorstellig werden, die der Fonds auf seiner Website und auf jener der Bank sowie in den wichtigsten nationalen und lokalen Tageszeitungen angibt.

Sollte die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt sein, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem

Einlagensicherungsfonds in Verbindung zu setzen, da eine Frist für Erstattungsforderungen vorgesehen sein kann. Der Anspruch auf Erstattung erlischt nach fünf Jahren ab Datum der Wirksamkeit der Zwangsauflösung der Bank. Die Verjährung wird durch Vorlage einer gerichtlichen Klage, mit Ausnahme der Einstellung des Verfahrens, oder durch Einräumung des Rechts seitens des Einlagensicherungsfonds verhindert. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Bestimmte Einlagen sind ausdrücklich von der Erstattung ausgenommen. Bei diesen handelt es sich im Sinne des Art. 96-bis.1 des GVD Nr. 385 vom 01.09.1993 um Folgende:

- a) Die in eigenem Namen und für eigene Rechnung von Banken, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, Pensionsfonds und öffentlichen Körperschaften getätigten Einlagen;
- b) Die Eigenmittel der Bank;
- c) Die Einlagen, die aus Geschäften herrühren, in Bezug auf welche ein endgültiges Urteil für die von den Artikeln 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geld, Gütern oder Nutzen rechtswidriger Herkunft) des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten gefallen ist, unbeschadet der Vorgaben des Art. 648-quater des Strafgesetzbuches (Beschlagnahme);
- d) Die Einlagen, deren Inhaber bei Beginn des Zwangsauf Lösungsverfahrens im Sinne der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht identifiziert sind;
- e) Die Anleihen und Forderungen aus Akzepten, Eigenwechseln und Wertpapiergeschäften.

Ihre Bank wird Sie auf Anfrage darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, scheint dies auch auf dem von Ihrer Bank ausgestellten Kontoauszug auf.

Des Weiteren informieren wir Sie auch, dass neben der Sicherung des Einlagensicherungsfonds jene des institutsbezogenen Sicherungssystems greift, dem Ihr Kreditinstitut beigetreten ist. Dabei handelt es sich um das Raiffeisen Südtirol IPS, welches von der Raiffeisen Südtirol IPS Genossenschaft geführt wird.

Beim Raiffeisen Südtirol IPS handelt es sich um das institutsbezogene Sicherungssystem der Südtiroler Raiffeisenkassen. Ein IPS (Institutional Protection Scheme) ist in der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) als eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung definiert, die Mitgliedsinstitute absichert und insbesondere bei Bedarf sicherstellt, dass sie über die Liquidität und Solvenz verfügen, die zur Vermeidung eines Konkurses notwendig sind. Dazu verfügt der Raiffeisen Südtirol IPS über einen Sicherungsfonds, der für diese Zwecke und nach Maßgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Stützung der Mitgliedsinstitute herangezogen werden kann.

Die Haftungsvereinbarung und der damit verbundene Sicherungsfonds bilden einen zusätzlichen Schutz des Fortbestandes des Mitgliedsinstituts und dadurch indirekt auch für deren Kunden.